

Regierungsbeschluss

(Antrag der Abteilung Regierungsdienste, Zl. PrsR-480.26)

Restitution NS-Opfer

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Vorarlberger Landesregierung bedient sich zur Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen des Landes Vorarlberg der Schiedsinstanz gemäß § 38 des Entschädigungsfondsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2001.
2. Für Zwecke der Naturalrestitution umfasst der Begriff ‚öffentliches Vermögen‘ im Sinne dieses Regierungsbeschlusses ausschließlich Liegenschaften und Überbauten (Superädifikate), welche
 - a) zwischen 12. März 1938 und 9. Mai 1945 dem früheren Eigentümer, sei es eigenmächtig, sei es aufgrund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der Zeit des Nationalsozialismus entzogen wurden und
 - b) niemals Gegenstand einer Forderung waren, die bereits zuvor durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden entschieden wurden oder einvernehmlich geregelt wurden und für die der Antragsteller oder ein Verwandter nicht auf andere Weise eine Entschädigung oder sonstige Gegenleistung erhalten hat; es sei denn, dass in besonderen Ausnahmefällen die Schiedsinstanz einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass eine solche Entscheidung oder einvernehmliche Regelung eine extreme Ungerechtigkeit darstellt und
 - c) sich am 17. Jänner 2001 ausschließlich oder unmittelbar im Eigentum des Landes oder einer, unmittelbar oder mittelbar, im Alleineigentum stehenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts befanden.
3. Für Zwecke der Naturalrestitution an jüdische Gemeinschaftsorganisationen umfasst der Begriff „öffentliches Vermögen“ zudem bewegliche körperliche Sachen, insbesondere kulturelle oder religiöse Gegenstände, welche die unter Pkt. 2 lit. a bis c genannten Voraussetzungen erfüllen.
4. Zum Zwecke der Rückgabe von Kunstgegenständen umfasst der Begriff „Kunstgegenstand“ Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, die sich im Eigentum des Landes Vorarlberg (Landesmuseen, Sammlungen des Landes etc. befinden), welche die unter Pkt. 2 lit. a bis c genannten Voraussetzungen erfüllen.

5. Hinsichtlich der Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen des Landes Vorarlberg gilt für die Antragstellung, das Verfahren und die Erbringung von Leistungen Teil 2 des Entschädigungsfondsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Republik Österreich und des Bundes das Land Vorarlberg tritt.
6. Die Rückübereignung im Wege der Naturalrestitution sowie von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Kunstgegenstände), welche die Voraussetzung gemäß Pkt. 2 lit. a bis c erfüllen, erfolgt durch die Vorarlberger Landesregierung vorbehaltlich des Vorliegens der im Einzelfall gebotenen verfassungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Erben.
7. Ist ein Vermögenswert – Liegenschaften und Überbauten (Superädifikate) oder Kunstgegenstände - ausschließlich und unmittelbar im Eigentum einer unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, so wird die Landesregierung mit dem zuständigen Organ einer solchen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts eine Einigung über die Übereignung dieses Vermögenswertes herbeiführen.
8. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und im Internet auf der Homepage des Landes Vorarlberg kundzumachen.